



Förderverein Villa Grunholzer
Florastrasse 18
8610 Uster

Statuten des «Fördervereins Villa Grunholzer»

Überarbeitete Fassung März 2019

Name: Unter dem Namen «Förderverein Villa Grunholzer» (FVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer.

Sitz: Sitz ist Uster.

Zweck: Der Förderverein der Villa Grunholzer versteht sich als Kulturveranstalter und will vor allem das regionale Kunstschaffen beleben. Dazu führt er in der Bel-Etage Ausstellungen, Konzerte, literarische und kleintheatralische Anlässe sowie Diskussionsveranstaltungen durch. Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzweck.

Organe: Das wichtigste Organ ist die alljährliche Generalversammlung. Wenn nötig kann die Hälfte der Vereinsmitglieder eine Versammlung verlangen.

Mitgliedschaft: Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die den Willen zum Beitritt schriftlich zu erkennen gibt.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder, die nicht einer andern Mitgliederkategorie angehören
- Juniorenmitglieder bis 25 Jahre
- Gönnermitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die mindestens einen Jahresbeitrag von Fr. 250.- bezahlen. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

Jahresbeitrag: Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 65.—.
Der Jahresbeitrag für Paare beträgt Fr. 95.—.
Der Jahresbeitrag für Juniorenmitglieder bis 25 Jahre beträgt Fr. 20.--.
Der Jahresbeitrag für Gönnermitglieder beträgt mindestens Fr. 250.--.

Organisation: Die Generalversammlung (GV) findet im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 21 Tage vor der GV erfolgen.

Die GV beschliesst über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallenden Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festlegung der Jahresbeiträge (Statutenänderung)
4. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin
6. Genehmigung des Budgets und Programms des Vorstandes
7. Ernennung der Ehrenmitglieder
8. Auflösung des Vereins und Verwendung des verbliebenen Vermögens: Dieses fällt vollumfänglich der Stiftung Ritter-Hürlimann zu. Falls die Stiftung Ritter-Hürlimann zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, fällt es an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, welche ebenfalls steuerfrei ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Anträge sind zuhanden der jährlichen Generalversammlung dem Vorstand 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

**Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Kassier / die Kassierin und den Aktuar / die Aktuarin bezeichet.

Im Vorstand sollte ein Mitglied der Stiftung Einsitz nehmen, um die Anliegen des FVG gegenüber der Stiftung und umgekehrt zu vertreten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Nach den Richtlinien der Generalversammlung vertritt er den FVG nach aussen und führt die Geschäfte.

Er bereitet die Generalversammlung vor.

Der Vorstand bildet zwei Ausschüsse:

- Programmteam
- Organisationsteam

Für die Vereinstätigkeit haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Rechnungsrevision:

Die Generalversammlung wählt den Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorin, welche(r) die Jahresrechnung prüft und hierüber der Generalversammlung Bericht erstattet.

Amtsduer:

Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisor werden für zwei Jahre gewählt.
Ihre Mandate können erneuert werden.
Der Amtsantritt erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.

Auflösung des Vereins:

Bei einer allfälligen Auflösung des Fördervereins fällt das dannzumal noch vorhandene Vereinsvermögen vollumfänglich der Stiftung zu.
Dieser Absatz darf ohne Zustimmung des Stiftungsrates nicht abgeändert werden.

Uster, 5. März 2019